

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 09.01.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied

[...]

- 10.7 Bei einer Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied (außer im Falle von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen) werden die betreffenden NCM-Bezogenen Transaktionen, vorbehaltlich einer gegenteiligen Weisung des Clearing-Mitglieds, fortan in einem Eigenkonto des Clearing-Mitglieds verbucht. Sowohl das Clearing-Mitglied als auch das Nicht-Clearing-Mitglied sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend über eine Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied zu informieren. Erfolgt eine solche Benachrichtigung zuerst durch das Nicht-Clearing-Mitglied, so wird die Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied eine sofortige Bestätigung des Inhaltes der Benachrichtigung des Nicht-Clearing-Mitglieds anfordern. Im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied finden die Regelungen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechende Anwendung auf die jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen.

[...]

11 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch einen Registrierten Kunden

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 09.01.2017
	Seite 3

- 11.3 Bei einer Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden (außer im Falle von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen) durch das Clearing-Mitglied oder im Namen des Clearing-Mitglieds bzw. durch den Registrierten Kunden oder im Namen des Registrierten Kunden werden die betreffenden RK-Bezogenen Transaktionen auf Weisung des Clearing-Mitglieds fortan in einem Eigenkonto oder Kundenkonto des Clearing-Mitglieds verbucht. Sowohl das Clearing-Mitglied als auch der Registrierte Kunde sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend über eine Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden zu informieren. Erfolgt eine solche Benachrichtigung zuerst durch den Registrierten Kunden, so wird die Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied eine sofortige Bestätigung des Inhaltes der Benachrichtigung des Registrierten Kunden anfordern. Im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß den ICM-ECD-Bestimmungen oder im Falle einer Beendigung einer Kunden-Clearing-Transaktion (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Abs. (2) der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden findet Unterabschnitt A Ziffer 134.4.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechende Anwendung auf die betreffenden RK-Bezogenen Transaktionen.

[...]
